

Kreisschreiben Nr. 650.1

1. Februar 2024

Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen

Der Kirchenrat an die Kirchenpflegen

Der achtsame Umgang mit Macht stellt sich nicht einfach so ein, sondern ist eine Errungenschaft jedes einzelnen Menschen und jeder einzelnen Organisation. Wir alle üben aktiv oder passiv Macht aus. Aktiv, indem wir uns für jemanden einsetzen, Verantwortung übernehmen, Entscheidungen treffen oder die eigene Meinung vertreten. Passiv, indem wir etwas unterlassen, uns enthalten, zögern, wegschauen oder ignorieren.

Machtmissbrauch steht in eklatantem Widerspruch zum Evangelium, welches den Menschen als Kindern Gottes eine unantastbare, ganzheitliche Würde zuspricht. Der Reformierten Kirche Aargau ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Würde, Integrität und spirituelle Selbstbestimmung aller Menschen im kirchlichen Umfeld gewahrt wird und Verstösse bearbeitet und geahndet werden.

Nach einem längeren und intensiven Prozess unter Beteiligung von Mitarbeitenden konnte per Ende 2023 die Erarbeitung des Präventionsprogramms (Verhaltenskodex, Schulungen, Sonderprivatauszug) abgeschlossen werden.

Die Reformierte Kirche Aargau stellt damit Instrumente zur Verfügung, welche

- ✓ Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im kirchlichen Umfeld bei allen Angeboten und Dienstleistungen durch Transparenz und Besprechbarkeit heikler Situationen mehr Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen bieten;
- ✓ von Manipulation und sexuellen Übergriffen betroffenen Personen interne wie externe Beratung und Unterstützung aufzeigen;
- ✓ Mitarbeitenden durch klare Handlungsrahmen mehr Schutz vor Interpretationen und Missverständnissen und damit mehr Schutz vor falschen Anschuldigungen bieten;
- ✓ Mitarbeitenden durch die Benennung von Vertrauenspersonen besser vor sexueller und sexistischer Belästigung am kirchlichen Arbeitsplatz schützen;
- ✓ kirchlichen Behörden aufzeigen, wo sie bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Taten Beratung und Unterstützung bezüglich des weiteren Vorgehens erhalten.

Die Synode hat am 6. Juni 2018 beschlossen, Bestimmungen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen in die Kirchenordnung aufzunehmen. Mit diesem

Kreisschreiben informiert der Kirchenrat um- und zusammenfassend über die Bestimmungen, die Massnahmen und deren Umsetzung in den Kirchgemeinden.

Der Kirchenrat dankt den Kirchenpflegen für ihr grosses Engagement und ihre Arbeit beim Umsetzen der Massnahmen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen.

Reformierte Landeskirche Aargau, Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Inhalt

Der Kirchenrat an die Kirchenpflegen	1
Inhalt.....	2
In Kürze: Was die Kirchenpflege tun muss.....	3
Kontakte	3
Dokumente	3
Rechtsgrundlagen.....	3
Definition.....	4
Zuständigkeit	4
Unterstützung durch die Landeskirche	4
1 Kontaktperson Prävention der Kirchenpflege	4
2 Teilnahme am Präventionsprogramm	5
3 Schulungen.....	6
4 Sonderprivatauszug.....	7
5 Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung	8
6 Sexuelle und sexistische Belästigung am Arbeitsplatz	9

In Kürze: Was die Kirchenpflege tun muss

- ✓ Sie bezeichnet eines ihrer ehrenamtlichen Mitglieder als Kontaktperson für Prävention.
- ✓ Sie meldet der Landeskirche die Teilnehmenden am Präventionsprogramm.
- ✓ Sie beschliesst über die Teilnahme am Präventionsprogramm derjenigen Mitarbeitenden, welche nicht obligatorisch an ihm teilnehmen müssen.
- ✓ Sie fordert den Sonderprivatauszug ein.
- ✓ Sie fordert die unterschriebene Verpflichtungserklärung des Verhaltenskodex ein.

Kontakte

Auskünfte und Beratung bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen:
Fachstelle Prävention, praevention@ref-ag.ch, 062 838 00 28.

Unterstützung und Beratung bei sexueller und sexistischer Belästigung am Arbeitsplatz:
Dayana Berényi Kamm, Rechtsanwältin, dayana.berenyi@5001.ch, 062 837 50 00.

Meldestelle bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen:
Gesamtkirchliche Dienste, theologieundkirche@ref-aargau.ch, 062 838 00 12.

Dokumente

- Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung und Reflexionsfragen
- Verhaltenskodex, Merkblatt
- Sexuelle und sexistische Belästigung am Arbeitsplatz, Merkblatt
- Sonderprivatauszug, Merkblatt
- Meldeformular der Kirchenpflege

Alle Dokumente können auf WikiRef heruntergeladen werden:
https://www.ref-ag.ch/wikiref/grenzverletzungen_praevention.html

Gedruckte Exemplare von allen Dokumenten können bestellt werden bei:
sekretariat.theologieundkirche@ref-aargau.ch.

Das vorliegende Kreisschreiben kann heruntergeladen werden auf:
<https://www.ref-ag.ch/recht/kreisschreiben-des-kirchenrats>.

Rechtsgrundlagen

§§ 134a und 134b Kirchenordnung (KO, [SRLA 1.2-1](#))

Verordnung zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen (Verordnung Prävention, [SRLA 4.4-1.1](#))

§ 10 Abs. 3 und 4 Verordnung zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit der ordinierten Dienste (VWW, [SRLA 4.2-2.1](#))

Definition

Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen umfasst die Benennung einer Kontaktperson der Kirchenpflege (Punkt 1), den Beschluss über die verbindliche Teilnahme am Präventionsprogramm (Punkt 2), das Präventionsprogramm, bestehend aus den Schulungen (Punkt 3), der Einforderung des Sonderprivatauszugs (Punkt 4) und der unterschriebenen Verpflichtungserklärung des Verhaltenskodex (Punkt 5) sowie den Schutz vor sexueller und sexistischer Belästigung am Arbeitsplatz (Punkt 6).

Zuständigkeit

Die Kirchenpflegen sind grundsätzlich zuständig für die Umsetzung der Bestimmungen und Massnahmen bei der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen in den Kirchgemeinden.

Für das Präventionsprogramm der ordinierten Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist jedoch die Landeskirche zuständig. Bei den ordinierten Diensten treffen die Kirchenpflegen also keine Pflichten.

Für das Präventionsprogramm aller weiteren angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist die Kirchenpflege zuständig.

Unterstützung durch die Landeskirche

Für die Aufgaben im Rahmen der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen hat die Landeskirche die Fachstelle Prävention (20%) geschaffen. Sie ist Ansprechstelle bei allen Fragen zum Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen. Sie steht den Kirchenpflegen auch für Beratungen und Abklärungen zur Verfügung. Zudem ist sie zuständig für die Schulungen.

Bei sexueller oder sexistischer Belästigung am Arbeitsplatz hat die Landeskirche mittels Leistungsvereinbarung eine externe Anlaufstelle eingerichtet.

Die Landeskirche hat eine Meldestelle bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen bezeichnet.

Alle Kontaktdaten für die Unterstützung sind auf Seite 2 dieses Kreisschreibens zu finden.

Die Landeskirche erinnert die Kirchenpflegen periodisch an ihre Pflichten und fordert ihre Erfüllung durch die Einreichung eines Meldeformulars ein.

1 Kontaktperson Prävention der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege muss eines ihrer ehrenamtlichen Mitglieder benennen, welches für die Umsetzung der Bestimmungen und Massnahmen in der Kirchgemeinde zuständig und welches als Kontaktperson Prävention Ansprechstelle für die Landeskirche ist. Die Kirchenpflege muss die Kontaktdaten (Postadresse, Telefon-/ Mobilenummer, E-Mailadresse) des benannten Mitglieds

sowie alle Mutationen der Landeskirche mittels Formular melden an: theologieundkirche@ref-aargau.ch. Die Landeskirche wird periodisch zur Überprüfung der Kontaktdaten auffordern.

Wer kann als Kontaktperson Prävention benannt werden?

Die Kontaktperson Prävention muss ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenpflege sein, welches in seinem Ressort auch Personalverantwortung innehat. Es kann das Mitglied mit dem Ressort Personal sein, aber zum Beispiel auch das Mitglied mit dem Ressort Pädagogisches Handeln, wenn die Personalverantwortung für die Katechese enthalten ist, oder das Mitglied mit dem Ressort Gottesdienst, wenn die Personalverantwortung für die Kirchenmusik oder den Sigrisendienst enthalten ist.

Gewählte oder angestellte Mitarbeitende können nicht als Kontaktperson Prävention bezeichnet werden.

Welche Aufgaben hat die Kontaktperson Prävention?

- ✓ Die Kontaktperson Prävention ist Ansprechstelle für die Mitarbeitenden und die Landeskirche im Zusammenhang mit der Prävention.
- ✓ Sie sorgt dafür, dass die Kirchenpflege beschliesst, welche weiteren Mitarbeitenden ausser Katechetinnen und Katecheten am Präventionsprogramm verpflichtend teilnehmen müssen.
- ✓ Sie ist für das ordnungsgemässe, fristgerechte Einreichen und Aufbewahren der Sonderprivatauszüge der Mitarbeitenden zuständig.
- ✓ Sie stellt sicher, dass neu angestellte Mitarbeitende den Verhaltenskodex ausgehändigt bekommen, und sie wacht darüber, dass die zugehörige Verpflichtungserklärung unterschrieben wird.

Welche Aufgaben hat die Kontaktperson Prävention nicht?

Die Kontaktperson Prävention ist nicht Meldestelle für Grenzüberschreitungen oder sexuelle Übergriffe. Sie übernimmt keine Befragungen bei Verdachtsfällen, keine Fallführung, keine Recherchen, keine Ermittlungen. Meldungen über einen vermuteten oder begründeten Verdacht einer Grenzüberschreitung oder eines sexuellen Übergriffs leitet sie umgehend an die Meldestelle der Landeskirche weiter. Die Kontaktdaten sind auf Seite 2 dieses Kreisschreibens zu finden.

2 Teilnahme am Präventionsprogramm

Katechetinnen und Katecheten und alle weiteren angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, sind zur Teilnahme am Präventionsprogramm verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Präventionsprogramm besteht unabhängig vom Arbeitspensum, sie gilt auch für Angestellte mit Kleinpensen.

Beispiele

Eine Angestellte des Sekretariats fährt im Rahmen ihrer Anstellung als Betreuerin mit in die Ferien für Seniorinnen und Senioren.

Ein Organist begleitet regelmässig Solistinnen und Solisten aus Konfirmandinnen- und Konfirmandengruppen am Klavier oder leitet den Kinderchor.

Eine Sigristin oder ein Sigrist übernimmt Chauffeurdienste für Betagte oder beaufsichtigt den Jugendtreff.

Müssen auch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende am Präventionsprogramm teilnehmen?

Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende müssen, wenn sie in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, die Verpflichtungserklärung des Verhaltenskodex unterzeichnen. Die Kirchenpflege kann sie auch nach Rücksprache zum Besuch der Schulungen und zum Einreichen des Sonderprivatauszugs verpflichten.

Für freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende, die nicht am Präventionsprogramm teilnehmen, werden regelmässig Schulungen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen angeboten, die auf verschiedene Zielgruppen und deren Funktionen ausgerichtet sind. Sie dienen der Qualität der geleisteten Arbeit, weshalb ihr Besuch von der Kirchenpflege empfohlen werden soll.

Wie ist konkret vorzugehen?

Die Kirchenpflege muss regelmässig und insbesondere bei Neuanstellungen die Funktionen der Angestellten in Hinblick auf das Präventionsprogramm überprüfen. Sie benennt durch Beschluss die Teilnehmenden.

Die Kirchenpflege benennt regelmässig nach Absprache mit den Mitarbeitenden durch Beschluss, welche ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitenden an welchen Teilen des Präventionsprogramms teilnehmen.

Die Kirchenpflege muss ihren Beschluss und die entsprechenden Kontaktdaten der Angestellten, Freiwilligen und Ehrenamtlichen (Postadresse, Telefon-/ Mobilenummer, E-Mailadresse) sowie alle Mutationen der Landeskirche mittels Formular melden: theologieundkirche@ref-aar-gau.ch. Die Landeskirche wird periodisch zur Überprüfung der Kontaktdaten auffordern.

3 Schulungen

Die Landeskirche organisiert die Schulungen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen. Ausser der Meldung der Teilnehmenden am Präventionsprogramm an die Landeskirche und der Zurverfügungstellung der Arbeitszeit der Mitarbeitenden treffen die Kirchenpflegen betreffend der Schulungen keine weiteren Pflichten.

Wann und wie oft ist eine Schulung zu besuchen?

Die Schulungen finden als ganztägige Grund- und halbtägige Aufbaukurse statt. Im Grundkurs werden Grundlagen vermittelt, im Aufbaukurs werden sie vertieft und erweitert.

Der Grundkurs ist in der Regel innerhalb eines Jahres, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Anstellung zu besuchen. Nach Absolvierung des Grundkurses ist in der folgenden und in jeder weiteren Amtsperiode ein halbtägiger Aufbaukurs zu besuchen.

Die Teilnehmenden erhalten eine Kursbestätigung.

Welche Themen werden in den Schulungen behandelt?

- ✓ Grundwissen zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen.
- ✓ Auseinandersetzung mit Risikosituationen im kirchlichen Kontext.
- ✓ Besprechung des Verhaltenskodex der Reformierten Kirche Aargau und seine Konkretisierung im Blick auf verschiedene berufliche Umfeldler.

Wer übernimmt die Kosten für den Besuch der Schulungen?

Die Teilnahme an den Schulungen ist kostenlos und für Angestellte Teil ihrer Arbeitszeit.

Kann man sich von einem Kurs dispensieren lassen?

Die Schulungen sind für alle Teilnehmenden am Präventionsprogramm verpflichtend zu absolvieren. Ihr Besuch muss gegenüber anderen Verpflichtungen prioritär behandelt werden. Dispensation ist nicht möglich.

Befristet angestellte Mitarbeitende müssen Kurse besuchen, wenn sie im Zeitraum ihrer Anstellung stattfinden.

Welche Schulungen gibt es für Freiwillige und Ehrenamtliche?

Es gibt Schulungen für:

- ✓ Freiwillige im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.
- ✓ Freiwillige im Besuchs- und Begleitdienst, in Palliative Care und Wegbegleitung.
- ✓ Behördenmitglieder und Kontaktpersonen Prävention der Kirchenpflege.

4 Sonderprivatauszug

Die Teilnehmenden am Präventionsprogramm müssen einen Sonderprivatauszug einreichen.

Wann und wo muss der Sonderprivatauszug eingereicht werden?

Der Sonderprivatauszug muss bei jeder Neuanstellung und regelmässig alle vier Jahre, jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beginn einer neuen Amtsperiode, eingereicht werden. Er darf nicht älter sein als fünf Monate.

Der Sonderprivatauszug ist bei der Kontaktperson Prävention der Kirchenpflege einzureichen und von ihr unbefristet, vertraulich und unter Verschluss aufzubewahren.

Kann eine Kopie des Sonderprivatauszugs eingereicht werden?

Mitarbeitende mit Stellen in mehreren Kirchgemeinden können eine Kopie des Sonderprivatauszugs einreichen. Wird eine Kopie eingereicht, muss diese von der Kontaktperson für Prävention der Kirchenpflege auf der Webseite des Bundesamts für Justiz auf Korrektheit überprüft werden (www.strafregister.admin.ch/validate). Die auf der Webseite angezeigte Bestätigung der Korrektheit ist auszudrucken und zusammen mit dem Sonderprivatauszug abzulegen.

Wie kann der Sonderprivatauszug bestellt werden?

Die Kirchenpflege stellt mithilfe des Online-Formulars auf den Webseiten des Bundesamts für Justiz (www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung_arbeitgeber_de)

die Bestätigung für die Mitarbeitenden aus, dass eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen, z.B. im Seelsorgeverhältnis, vorliegt. Im Online-Formular kann die Kirchenpflege mehrere Mitarbeitende gleichzeitig erfassen.

Die Mitarbeitenden bestellen mithilfe der Bestätigung der Kirchenpflege und eines gültigen amtlichen Ausweises (ID, Pass, Ausländerausweis) den Sonderprivatauszug. Die Bestellung kann im Internet (www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de) oder am Postschalter erfolgen.

Mitarbeitende, die nicht in der Schweiz angemeldet sind, können keinen Sonderprivatauszug bestellen. Sie haben ein entsprechendes Dokument aus ihrem Herkunftsland vorzuweisen, in Deutschland etwa das erweiterte Führungszeugnis.

Wer trägt die Kosten für den Sonderprivatauszug?

Die Kosten für den Sonderprivatauszug werden von den Mitarbeitenden getragen und von der Kirchenpflege gegen Beleg zurückerstattet.

Was ist zu tun, wenn ein Sonderprivatauszug nicht eingereicht wird oder einen Eintrag aufweist?

Wird ein Sonderprivatauszug nicht eingereicht oder weist er einen Eintrag auf (Berufs- oder Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen, Tätigkeitsverbot im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt), hat die Kontaktperson für Prävention der Kirchenpflege unverzüglich die Meldestelle bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen, Gesamtkirchliche Dienste, theologieundkirche@ref-aargau.ch, 062 838 00 12 zu informieren. Die Meldestelle berät die Kirchenpflege und erlässt Handlungsempfehlungen.

Merkblatt

Der Bezug des ausführlichen Merkblatts zum Sonderprivatauszug ist auf Seite 3 beschrieben.

5 Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung

Die Teilnehmenden am Präventionsprogramm müssen die Verpflichtungserklärung des Verhaltenskodex unterzeichnen. Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende müssen, wenn sie in ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder Personen in Abhängigkeitsverhältnissen Kontakt haben, ebenfalls die Verpflichtungserklärung des Verhaltenskodex unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, im Besuchs- und Begleitdienst, bei Palliative Care und Wegbegleitung, in der Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen. Diese Pflicht gilt auch für Mitarbeitende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wie gelangen die Unterlagen zu den Angestellten, Freiwilligen und Ehrenamtlichen?

Die Kontaktperson Prävention bestellt bei der Landeskirche (theologieundkirche@ref-aargau.ch) den Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung in genügender Anzahl. Sie verwaltet auch eine Reserve von beiden Dokumenten.

Die Kontaktperson lässt den Verhaltenskodex den Angestellten und den Ehrenamtlichen und über die Teamleitung den Freiwilligen zukommen. Für die Besprechung des Verhaltenskodex in den Teams stellt die Landeskirche Unterlagen zur Verfügung.

Wann und wo wird die unterzeichnete Verpflichtungserklärung eingereicht?

Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung muss bei der Neuanstellung oder bei der Neuaufnahme einer freiwilligen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eingereicht werden. Bei Tätigkeiten in verschiedenen Kirchgemeinden muss in jeder Kirchgemeinde die unterzeichnete Verpflichtungserklärung eingereicht werden. Jede Person muss die unterzeichnete Verpflichtungserklärung nur einmal einreichen.

Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung ist bei der Kontaktperson Prävention der Kirchenpflege einzureichen und von ihr unbefristet, vertraulich und unter Verschluss aufzubewahren.

Was ist zu tun, wenn jemand die Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnet oder gegen den Verhaltenskodex verstösst?

Wird die Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnet oder sind Verstösse gegen den Verhaltenskodex zu beanstanden, hat die Kontaktperson für Prävention der Kirchenpflege unverzüglich die Meldestelle bei Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen, Gesamtkirchliche Dienste, theologieundkirche@ref-aargau.ch, 062 838 00 12 zu informieren. Die Meldestelle berät die Kirchenpflege und erlässt Handlungsempfehlungen.

Merkblatt

Der Bezug des ausführlichen Merkblatts zum Verhaltenskodex ist auf Seite 3 beschrieben.

6 Sexuelle und sexistische Belästigung am Arbeitsplatz

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden schützen die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und verurteilen jegliche Form von sexueller und sexistischer Belästigung. Sie setzen sich für ein belästigungsfreies Arbeitsklima und für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Als Arbeitgeberinnen fördern sie einen respektvollen und achtsamen Umgang am Arbeitsplatz. Die physische und psychische Integrität der Mitarbeitenden soll von Vorgesetzten, anderen Mitarbeitenden und Drittpersonen gewahrt werden.

Sexuelle und sexistische Belästigungen werden von der Aufsichtsbehörde geahndet, belästigende Personen werden zur Rechenschaft gezogen und haben mit Sanktionen zu rechnen. Betroffene erhalten Unterstützung, indem die Landeskirche eine Vertrauensperson bestimmt, die den Ratsuchenden unentgeltlich zur Verfügung steht.

Solange ein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, schützen die Landeskirche und die Kirchgemeinden auch beschuldigte Personen, indem sie die Unschuldsvermutung gelten lassen und für faire Verfahren sorgen.

Wo sind Informationen zum Thema «Sexistische und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» zu finden?

Für Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden liegt das Merkblatt «Sexuelle und sexistische Belästigung am Arbeitsplatz» vor. Dieses Merkblatt informiert darüber, was sexuelle

und sexistische Belästigung ist, was die Auswirkungen und Folgen sind und was Betroffene tun können und wo sie Hilfe finden.

Alle Angestellten sollen das Merkblatt im Frühjahr 2024 einmalig als gedruckte Broschüre und anschliessend in regelmässigen Abständen als elektronisches Dokument erhalten. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden eine ausreichende Anzahl gedruckter Broschüren zu. Die Kirchgemeinden übergeben die gedruckte Broschüren einmalig an alle Angestellten sowie bei jeder Neuanstellung.

Wo finden Betroffene Hilfe und Unterstützung?

Die Landeskirche hat eine externe Anlaufstelle bei sexistischer und sexueller Belästigung eingerichtet und eine Vertrauensperson bestimmt. Diese steht Betroffenen für Erstberatung kostenlos zur Verfügung. Die Vertrauensperson hört die ratsuchende Person an, berät, informiert und unterstützt sie.

Als Vertrauensperson wurde Frau Dayana Berényi Kamm, lic. iur., Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Arbeitsrecht, bestimmt: dayana.berenyi@5001.ch, 062 837 50 00.

Merkblatt

Der Bezug des ausführlichen Merkblatts zur sexuellen und sexistischen Belästigung am Arbeitsplatz ist auf Seite 3 beschrieben.